VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.
WIR GESTALTEN ZUKUNFT.

VCI-Position zur Revision der Emissionshandelsrichtlinie

Am 15. Juli 2015 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Emissionshandelsrichtlinie veröffentlicht. Der VCI nimmt dazu Stellung:

Schutz vor Carbon Leakage durch vollumfängliche Strompreiskompensation

Der Kommissionsvorschlag sieht keinen Ausbau der Strompreiskompensation zur Entlastung von CO_2-Kosten im Strom vor. Die deutsche Chemie ist aber in der 4. Handelsperiode von CO_2-Kosten im Strom in Höhe von 2,2 Mrd. Euro pro Jahr bedroht*. Nach dem jetzigen System können davon aber nur etwa ein Drittel, rund 0,6 Mrd. Euro kompensiert werden. Daher sollten bei der Berechnung der Kompensationshöhe Kürzungsfaktoren gestrichen werden und beim Begünstigtenkreis künftig alle Wirtschaftszweige und Subsektoren strompreiskompensationsberechtigt sein, die die Carbon-Leakage-Kriterien erfüllen.

Schutz vor Carbon Leakage durch ausreichende kostenlose Zertifikate

Die Deckelung des kostenlosen Zertifikatebudgets auf maximal 43 % der Gesamtzertifikatemenge muss aufgehoben werden. Zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sind Wachstumschancen und damit ein Budget an kostenlosen Zertifikaten nötig, das nur von der Gesamtmenge an Zertifikaten begrenzt wird. Die Deckelung des Gesamtbudgets sichert die Erreichung des Klimaziels.

Faire Carbon-Leakage Schwellenwerte nötig

Die neuen Kriterien zur Erstellung der Carbon-Leakage-Liste bewirken, dass einige Subsektoren der Chemie von der Liste fallen und so trotz hoher CO_2-Intensität einen pauschalen Abzug von 70% der kostenlosen Zertifikate erhalten. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Carbon-Leakage-Schutzes. Damit diese Chemiesektoren auf der Liste bleiben, sind in bestimmten Fällen Betrachtungen auf der Ebene von Subsektoren (Prodcom-Code) erforderlich, und der Qualifikationsschwellenwert von 0,18 sollte abgesenkt werden. Dabei dürfen auf Subsektorenebene keine zusätzlichen Kriterien außer der Handels- und CO_2-Intensität angelegt werden.

Entwicklung technologisch machbarer Benchmarks

Die Chemie ist bereit, ihren Klimaschutzbeitrag über die Anreizwirkung der Benchmarks zu leisten. Pauschale Verschärfungsfaktoren sind aber nicht geeignet, die technologischen Effizienzgewinne von Prozessen in der Vergangenheit für die Zukunft abzubilden. Sollte eine Datenanalyse zeigen, dass keine Effizienzverbesserung stattgefunden hat im Vergleich zum alten Benchmark, so muss dieser unverändert weiterhin Gültigkeit haben: Eine 0%-Stufe sollte daher eingeführt werden.

Zuteilung flexibilisieren - Angebot auf Nachfrage abstimmen

Die Zuteilung muss in ihrer Höhe flexibel sein, um möglichst aktuelle Produktionsniveaus der Anlage und so den aktuellen Bedarf an Zuteilung besser abzubilden. Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Aktualisierung in 5-Jahresschritten ist sinnvoll, muss aber ergänzt werden, um Wirkung zu entfalten: So sollten Schwellenwerte und Hürden zur Anerkennung von Produktionssteigerungen gesenkt und direkt in der Richtlinie festgeschrieben werden.

Anrechnung zertifizierter internationaler Emissionsminderungen ermöglichen

Wenn das Paris-Abkommen zu neuen internationalen Marktmechanismen führt und/oder die bestehenden Kyoto-Mechanismen auch nach 2020 erhalten bleiben, sollte die Verwendung solcher Gutschriften zumindest für die carbon-leakage gefährdete Industrie möglich sein.

---

*Annahmen zur Berechnung des Business Impact der deutschen Chemischen Industrie durch die Umsetzung des Klimaziels 2030 bei den Stromkosten:

Zertifikatepreis:
40 Euro/t CO_2 (Szenarioannahme der EU-Kommission. Quelle: Impact Assessment EU-KOM, SWD(2014)15 final, S. 81, Tabelle 15, Spalte „Carbon val. “)

Erläuterungen und Begründungen zu den VCI-Forderungen:

Schutz vor Carbon Leakage durch vollumfängliche Strompreiskompensation

Der Kommissionsvorschlag sieht keine Änderung der Regelungen zur Strompreiskompensation vor. Aus Sicht der chemischen Industrie sollte die Emissionshandelsrichtlinie aber bereits die in den Umweltbeihilfeleitlinien zur Strompreiskompensation (Guidelines on certain state aid measures in the context of the greenhouse gas emissions allowance trading sheme post 2012; C(2012) 3230/3) vorgesehene Reviewmöglichkeit zeitnah adressieren und sicherstellen, dass zumindest stromintensive Produktionsprozesse vollumfänglich kompensiert werden. Daher müssen folgende Verbesserungen festgeschrieben werden:

- Erweiterung des Begünstigtenkreises:

Gemäß dieser europäischen Leitlinien sind derzeit nur 15 Wirtschaftszweige kompensationsberechtigt. Diese Einschränkung ist nicht sachgerecht. Daher fordert die deutsche Chemie, künftig alle Wirtschaftszweige zu berücksichtigen, deren Wettbewerbsfähigkeit nach Maßgabe der Carbon Leakage-Liste als gefährdet gilt. Die gelisteten Sektoren und Subsektoren wurden von der EU-Kommission im Hinblick auf CO_2- und Handelsintensität analysiert und mit Verabschiedung der Carbon-Leakage-Liste als besonders wettbewerbsbedroht anerkannt. Dabei ist zu beachten, dass stromintensive Vorliefersektoren, wie z.B. Industriegase, ebenfalls kompensationsberechtigt sein müssen. Andernfalls würden sie kostentreibend für nachgelagerte Chemiesektoren wirken, die ihrerseits carbon-leakage gefährdet sind und die überwälzten Kosten aber aus Wettbewerbsgründen nicht an ihre Kunden weitergeben können.

- Strompreiskompensation muss vollumfänglich gewährt werden:

Pauschale Kürzungen führen dazu, dass die Kompensation nicht in der notwendigen Höhe gewährt wird. Daher schlägt die deutsche Chemie vor, folgende Kürzungen zu streichen:

  - Jährlichen Degressionsfaktor streichen:

Die europäischen Leitlinien sehen eine stufenweise degressive Beihilfehöhe vor. In den Abrechnungsjahren 2013 bis 2015 wird die Beihilfe mit Faktor 0,85 multipliziert, 2016 bis 2018 mit Faktor 0,80 und 2019 und 2020 mit Faktor 0,75. Dieser Faktor sollte gestrichen werden. Ein solcher Faktor hat keine zusätzlichen Effizienzsteigerungseffekte, sondern belastet lediglich die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.

- Produkte ohne Benchmark dürfen nicht doppelt belastet werden:

In die Berechnung der Höhe der Beihilfe fließt der jeweilige Effizienzbenchmark des Produktes ein. Da für chemische Produkte nur wenige solche Benchmarks erstellt wurden, überwiegen Produkte ohne Benchmark. Bei diesen wird zusätzlich zum Degressionsfaktor ein pauschaler Abschlag von 20% ihres Stromverbrauchs vorgenommen. Damit die Strompreiskompensation ihre Carbon-Leakage-Wirkung entfalten kann, sollte dieser pauschale Abschlagsfaktor gestrichen werden.

- Berücksichtigung von Infrastrukturstrom nötig:

Derzeit sind in Deutschland Stromverbräuche zentraler Infrastruktureinrichtungen (z.B. zentrale Kälte- oder Drucklufterzeugungsanlagen) nicht strompreiskompensationsberechtigt, da der Stromverbrauch oft außerhalb der Anlagengrenzen der genehmigten Anlage, die das beihilfefähige Produkt herstellt, anfällt. Dies führt dazu, dass relevante Stromanteile eines Produktes unberücksichtigt bleiben. Außerdem führt es je nach Anlagendefinition in den EU-Mitgliedstaaten zu einer Ungleichbehandlung identischer Produkte. Daher ist in der europäischen Regelung deutlich zu machen, dass unabhängig von Anlagengrenzen Infrastrukturstrom beihilfefähig ist.

Schutz vor Carbon Leakage durch ausreichende kostenlose Zertifikate

Aus Sicht der chemischen Industrie liegt die zentrale Bedrohung der Wettbewerbsfähigkeit durch den Richtlinienvorschlag in der Deckelung des Budgets an kostenloser Zuteilung. Der Richtlinienentwurf sieht vor, von der Gesamtzertifikatemenge nur maximal 43 Prozent als kostenlose Zuteilung vorzusehen. Wie bereits in der 3. Handelsperiode wird eine solche Deckelung zur Anwendung eines Korrekturfaktors führen, der sogar bei den „best performern“ zu erheblichen Zuteilungskürzungen führt. Die deutsche Chemie sieht in einer solchen Regelung die Ratsschlussfolgerungen von Oktober 2014 missachtet, die eine auskömmliche Zuteilung für „best performer“ vorsehen. Aus Sicht der deutschen chemischen Industrie sollten allein die Benchmarks den Minderungsanreiz für Treibhausgase im Emissionshandel stellen. Zusätzliche Kürzungsfaktoren bei der Zuteilung können von den Unternehmen nicht durch Treibhausgasminderungen eingespart werden, da der Benchmark ja bereits den Effizienzstand der 10 % besten Anlagen in Europa wiedergibt. Damit ist Carbon Leakage programmiert, denn die emissionshandelspflichtige Industrie kann dann an Wachstumschancen innerhalb Europas nicht teilhaben. Wachstum ist aber nötig, um die steigenden Klimaschutzkosten zu finanzieren und innovative Chemieprodukte, die Klimaschutz in anderen Bereichen erst ermöglichen, zu entwickeln.

Zur Erreichung des Klimaschutzziels ist es irrelevant, wie die Unterverteilung der insgesamt bereit gestellten Zertifikate erfolgt, d.h., welcher Anteil der Gesamtmenge an Zertifikaten versteigert wird und welcher Anteil kostenlos ausgegeben wird. Der Emissionshandelssektor kann nur so viele Tonnen Treibhausgase emittieren, wie die politisch festgelegte Gesamtmenge an Zertifikaten vorgibt. Insofern ist der Emissionshandel ein treffsicheres Instrument, das die Erreichung des politisch gesetzten Klimaschutzziels garantiert. Diese Garantie ist auch unabhängig vom Preis eines Zertifikates. Das Klimaschutzziel wird sogar bei einem Preis von 0 Euro erreicht und auch, wenn alle Zertifikate kostenlos ausgegeben würden. Die Vorhaltung eines zu auktionierenden Anteils sichert lediglich den Mitgliedstaaten Einnahmen aus dem Verkauf der Zertifikate. Des Weiteren kommt hinzu, dass eine Festlegung des Auktionierungsanteils nicht berücksichtigt, dass die Emissionen des Stromsektors schon allein aufgrund des zusätzlichen Ziels zum Ausbau erneuerbarer Energien (27% im Jahr 2030) sinken.

Faire Carbon-Leakage-Schwellenwerte nötig

Zur Berechnung der kostenlosen Zuteilung wird die historische Produktionsmenge der Anlage multipliziert mit mehreren Faktoren: dem Benchmark, dem sektorübergreifenden Korrekturfaktor und dem Carbon-Leakage-Faktor. Der Carbon-Leakage-Faktor entfällt, wenn die Tätigkeit in der Anlage zu einem Sektor gehört, der auf der Carbon-Leakage-Liste steht. In der 3. Handelsperiode gilt, dass bei Sektoren, die nicht auf der Carbon-Leakage-Liste stehen, der Faktor zu Beginn der Handelsperiode 0,8 beträgt und bis zum Ende der Handelsperiode abschmilzt auf 0,3. D.h. ein Sektor, der nicht auf der Liste steht, erhält am Ende der 3. Handelsperiode 70% weniger Zertifikate als wenn er auf der Liste stünde.

Der Kommissionsvorschlag sieht nun vor, diesen 70%igen Abschlag in der 4. Handelsperiode konstant weiterzuführen. Daher ist es für die chemische Industrie von zentraler Bedeutung, dass alle Chemie-Sektoren bzw. Subsektoren auf der Liste genannt sind, da sie nur so international wettbewerbsfähig bleiben können.

In der 4. Handelsperiode soll ein neues Kriterium mit neuem Schwellenwert für den Carbon-Leakage-Status angewendet werden. Das Produkt aus Handelsintensität und Emissionsintensität muss größer als 0,2 sein. Die Kommission plant auf dieser Grundlage Ende 2019 eine finale Liste von Carbon Leakage bedrohten Aktivitäten auf Sektorenebene (NACE 4) zu verabschieden. Dabei müssen folgerichtig auch Aktivitäten auf Subsektor-Ebene (PRODCOM 8) berücksichtigt werden, die - wie auch im Impact Assessment ausgeführt - stärker von Carbon Leakage bedroht sein können, als der gesamte Sektor (siehe Impact Assessment, Seite 173, Fußnote 229 und Seite 175 Fußnote 232). Dabei dürfen diesen Subsektoren bei der qualitativen Analyse keine zusätzlichen Hürden oder Kriterien auferlegt werden und der Nachweis zur Erfüllung der Kriterien ist klar zu regeln.

Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, die derzeitigen Kriterien der Carbon-Leakage-Liste zu ändern. Den qualitativen Betrachtungen der Sektoren dürfen keine unangemessenen Hürden auferlegt werden. Die Kriterien müssen daher so ausgestaltet sein, dass es weiterhin möglich ist, auf Subsektoren-Ebene (PRODCOM 8-Level) die Notwendigkeit einer qualitativen Analyse zu belegen. D.h. der Schwellenwert für das qualitative Assessment muss auf Prodcom-Level gelten. Zusätzlich sollte das Intervall, innerhalb dessen ein qualitatives Assessment erfolgt, vergrößert werden, d.h. der Schwellenwert von 0,18 sollte abgesenkt werden.

Für die ETS-pflichtigen Prozesse zur Herstellung von Synthesegas, Wasserstoff, Aromaten und Raffinerien hat die Kommission richtigerweise ausgeführt, dass sie eine Wertschöpfungskette bilden (Erwägungsgrund 8 und Artikel 10a (b) (ii)) und daher bei den Benchmarkanpassungen gleichförmig behandelt werden sollen. Die deutsche Chemieindustrie regt daher an, diese Erkenntnis auch bei den Kriterien zur Carbon-Leakage-Liste zu berücksichtigen und alle vier Herstellungsprozesse gleichermaßen auf die Carbon-Leakage-Liste zu setzen.

Entwicklung technologisch machbarer Benchmarks

Im Emissionshandel berechnet sich die Höhe der kostenlosen Zuteilung auf Grundlage der historischen Produktionsdaten multipliziert mit festgelegten Benchmarks. Zusätzliche Kürzungsfaktoren kommen hinzu (Carbon-Leakage-Faktor und sektorübergreifender Korrekturfaktor). Die Benchmarks stellen die CO_2-Emissionen pro Tonne Produkt dar, die die 10% besten Anlagen in Europa für die Produktion einer Tonne dieses Produktes emittieren. D.h. 90 % aller Anlagen, die dieses Produkt herstellen, liegen über dem jeweiligen Benchmark und emittieren somit mehr als ihnen an Zertifikaten zugeteilt wird. Dadurch entstehen Kosten, die einen Anreiz geben, die Emissionen mindestens auf den Benchmark-Wert zu senken.

Der Vorschlag der Kommission sieht nun vor, die vorhandenen Benchmarks der 3. Handelsperiode, die auf Grundlage einer Datenanalyse in der Vergangenheit entstanden sind, um pauschale Faktoren zu kürzen. Aus Sicht der chemischen Industrie wird eine solche pauschale Kürzung den technologischen oder auch thermodynamischen Grenzen eines Prozesses nicht gerecht. Insbesondere eine Anwendung dieser Kürzungsfaktoren auf den Wärmebenchmark käme einer pauschalen Zuteilungskürzung gleich, da das mit dem neuen Benchmark verbundene Effizienzlevel nicht erzielbar ist. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass bei den Prozessemissionen keine pauschale Verschärfung des Abschlags durchgeführt werden darf. Derzeit erhalten Prozessemissionen einen pauschalen Abschlag von 3 % (2011/278/EU, Artikel 10, Abs. 2 b (iii)). Dieser fall-back-Ansatz ist beizubehalten, da eine Verschärfung des Abschlags ohne Datenanalyse Effizienzgewinne nicht abbilden kann. Bei diesen Emissionen handelt es sich meist um Zwangsemissionen, die von den Unternehmen in aller Regel nicht beeinflusst werden können.

Die Kommission beabsichtigt, eine Datenerfassung ab der 4. Handelsperiode durchzuführen („reality check“, Artikel 11), mit der eine Überprüfung der Höhe der pauschalen Verschärfungsfaktoren ermöglicht werden soll.

Grundsätzlich kann nur eine Datenanalyse klären, in welcher Höhe technologischer Fortschritt in den Produktionsprozessen stattgefunden hat. Dabei muss es aber auch die Möglichkeit geben, dass im Ergebnis ein Benchmark unverändert bleibt, nämlich dann, wenn es keine signifikante technologische Weiterentwicklung gab. Dies sieht der Kommissionsvorschlag derzeit nicht vor und ist daher zu ergänzen.

Bei der Datenanalyse ist es aus Sicht der Chemieindustrie vor allem wichtig, dass die technologische Weiterentwicklung jeder Produktionstechnologie, für die ein Produktbenchmark definiert ist, einzeln geprüft wird, und nicht etwa ein Sektor insgesamt mit allen ihm angehörenden Produktbenchmarks einen pauschalen Verschärfungsfaktor zugeordnet bekommt.

Außerdem müssen die Schlussfolgerungen aus der Datenerfassung sowie mögliche Benchmarkneufestlegungen aus der Entwicklung der 10% besten Anlagen in Europa abgeleitet werden. Nur diese Betrachtung bildet den technologischen Fortschritt korrekt ab. Eine Datenerfassung, die die Treibhausgas-Effizienzentwicklung aller einem bestimmten Produktbenchmark unterliegenden Anlagen in Summe untersuchen und eine Verschärfung ableiten würde, würde hingegen eine technisch nicht erreichbare,

überproportionale Verschärfung der Benchmarks zu Folge haben, falls z.B. die ineffizientesten Anlagen einer Benchmarkkurve zwischenzeitlich geschlossen wurden und somit der Effizienzgrad des Kollektivs rein rechnerisch erhöht wurde.

Besondere Betroffenheit beim Wärmebenchmark:

Der Kommissionsentwurf sollte klarstellen, dass bei den beabsichtigten Benchmarkverschärfungen der Wärmebenchmark nicht betroffen sein soll. Denn selbst bei einer Kürzung von 0,5%/Jahr ergäbe sich ein Zuteilungsbenchmark von 57,6 t CO_2/TJ und damit ein rechnerischer Brennstoffnutzungsgrad von 98,4 % für den 1. Benchmarkzeitraum; bezogen auf die 2. Benchmarkperiode ergäbe sich ein Zuteilungsbenchmark von 56,7 t CO_2/TJ und ein Brennstoffnutzungsgrad von 100%. Dies ist technisch aus folgenden Gründen nicht erzielbar: Der heutige Wärmebenchmark (62,3 EUA/TJ Wärme) unterstellt einen gasgefeuerten Kessel mit einem Wirkungsgrad von 90% (Emissionsfaktor Erdgas: 56 t CO_2/TJ; Wärmebenchmark: 56/0,9 = 62,3 EUA/TJ Wärme). Erdgas ist der CO_2-freundlichste fossile Brennstoff (z.B. gegenüber Kohle, Heizöl,…). Der Emissionsfaktor ist nicht beeinflussbar bzw. durch die Zusammensetzung des Erdgases vorgegeben.

Einzige Stellschraube für weitere Emissionsverbesserungen wäre daher eine Wirkungsgradverbesserung der Dampferzeugung über 90% hinaus. Neue Gaskessel erreichen heute zwar einen Auslegungswirkungsgrad von ca. 92%. Im realen Betrieb wird dieser Auslegungswirkungsgrad aber kaum dauerhaft erreicht (z.B. aufgrund modulierender Fahrweise oder Teillast). Dies wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Energieeffizienzrichtlinie auch von der EU-Kommission anerkannt, indem sie bei der diesjährigen Revision der Referenzwirkungsgrade für ungekoppelte Wärmeerzeugung den Referenzwirkungsgrad für erdgasgefeuerte Wärmeerzeugung – auch für Neuanlagen mit IBS ab 31.12.15 - unverändert bei 90% belassen will (Reviewing harmonised efficiency reference values for separate production of electricity and heat in application of Directive 2004/8/EC of the European Parliament and of the Council and repealing Commission Implementing Decision 2011/877/EU).

Zuteilung flexibilisieren – Angebot auf Nachfrage abstimmen

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, für die 4. Handelsperiode die Zuteilungsmenge für jede Anlage zweimal mit Hilfe neuer Produktionsdaten zu aktualisieren: Einmal zu Beginn und einmal in der Mitte der 4. Handelsperiode. Dabei sollen für die erste Aktualisierung die durchschnittliche Produktionsmenge der jeweiligen Anlage aus den Jahren 2013-2017 und für die zweite aus den Jahren 2018-2022 verwendet werden.

Aus Sicht der Chemieindustrie ist diese Aktualisierung sinnvoll, sollte aber mit flankierenden Maßnahmen in der Wirkung unterstützt werden:

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Änderung der Regelungen zur Kürzung der Zuteilung dahingehend vor, dass die gleichen Schwellenwerte bei „teilweisen Schließungen“ ab der 4. Handelsperiode auch für Zuteilungserhöhungen gelten sollen (Artikel 10 a (1.) des Kommissionsvorschlages). Diese symmetrische Ausgestaltung ist sinnvoll, kann aber nur ihre Wirkung entfalten, wenn die Schwellenwerte dafür (ebenfalls symmetrisch) angepasst werden. Diese Schwellenwerte sind derzeit in den einheitlichen Umsetzungsbestimmungen (2011/278/EU, Artikel 23) festgelegt. Wir regen daher an, eine Anpassung der Schwellenwerte bereits in der ETS-Richtlinie und nicht im vorgesehenen delegierten Rechtsakt festzulegen.

Gemäß der derzeitigen Regelungen für „teilweise Schließungen“ erfolgt eine Anpassung der Zuteilung nur bei einer Veränderung der Aktivitätsrate um mindestens 50%. Dieser Schwellenwert sollte auf 10% abgesenkt werden. Er würde sich damit am Schwellenwert der Erhöhung der installierten Anfangskapazität bei den Regelungen zur Erhöhung der Zuteilung durch „wesentliche Kapazitätserhöhungen (2011/278/EU, Artikel 20) der Anlage orientieren.

Zusätzlich sollte in die ETS-Richtlinie eine weitere Flexibilisierung der Zuteilungshöhe aufgenommen werden: Gemäß Artikel 20 in Verbindung mit Begriffsbestimmung i) der einheitlichen Umsetzungsbestimmungen (2011/278/EU) muss der Anlagenbetreiber zur Erhöhung der kostenlosen Zuteilung eine physische Maßnahmen an der Anlage nachweisen. Dann gelten weitere Schwellenwerte, um die Zuteilung zu erhöhen. Der Nachweis der physischen Änderung sollte entfallen: Es gibt auch nicht-physische Änderungen an Anlagen (z.B. Veränderung der Fahrweise durch Anpassung der Produktionsparameter Druck, Temperatur oder ein Katalysatorwechsel), die zu wesentlichen Produktions- und damit auch Emissionssteigerungen von z.B. mehr als 10% führen, die aber gemäß geltender Regelung nicht zu einer Aufstockung der kostenlosen Zertifikate führen. Da die Berücksichtigung schwankender Produktionslevel der Zuteilung bei der Höhe der kostenlosen Zuteilung eine Forderung aus den Ratsschlussfolgerungen vom Oktober 2014 ist, sollte dies in der ETS-Richtlinie und nicht im delegierten Rechtsakt geregelt werden. Für die Umsetzung einer flexiblen Zuteilung müssen die Zertifikate aus der Markstabilitätsreserve genutzt werden, um Wachstum zu ermöglichen.

Anrechnung zertifizierter internationaler Emissionsminderungen ermöglichen

Der Europäische Rat hat im Oktober 2014 beschlossen, die EU-Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % gegenüber 1990 intern („domestic“) zu senken. Der Kommissionsvorschlag sieht keine Nutzung internationaler Zertifikate wie in der 3. Handelsperiode praktiziert mehr vor. Aus Sicht der chemischen Industrie sollte aber die internationale Dimension des Klimaschutzes stärker berücksichtigt werden: Um der Industrie, die bereits überproportional zu den Treibhausgas-Reduktionszielen durch Effizienzsteigerungen im Hinblick auf Technologien und Optimierung bestehender Produktionsanlagen beigetragen hat, die dringend notwendige Flexibilität beim Erreichen weiterer Reduktionen zu ermöglichen, muss auch in der vierten Handelsperiode Klimaschutz international gedacht werden. Wenn das Paris-Abkommen zu neuen internationalen Marktmechanismen führt und die bestehenden Kyoto-Mechanismen auch nach 2020 erhalten bleiben, muss die Verwendung solcher Zertifikate zumindest für die carbon-leakage gefährdete Industrie möglich sein. Ein isoliertes und auf die EU beschränktes ETS widerspräche grundlegend der ursprünglichen Intention zur Einführung eines Emissionshandels in Europa. Denn dieses sollte gerade der Erfüllung der internationalen THG-Reduktionsverpflichtungen der EU dienen (vgl. Erwägungsgrund 2 - 6 der Emissionshandels-Richtlinie) und diese so kostengünstig wie möglich erreichen.

Die Nutzbarkeit internationaler Emissionszertifikate zur Erreichung von Klimazielen kann nicht nur diesen Zielen dienen, sondern leistet zudem wichtige Beiträge zum Technologietransfer in Partnerländern und zur internationalen Klimaschutzfinanzierung. Als Zeichen der Bereitschaft zu einer globalen Lösung der weltweit notwendigen Treibhaugasreduktionen ist die Berücksichtigung internationaler Mechanismen auch im EU-ETS unverzichtbar.